

Satzung

Landesruderverband Sachsen e.V.



Die Neufassung dieser Satzung wurde am 09.03.2024 in Eilenburg beschlossen.

Vorbemerkung.....	3
1. Grundlagen	3
1.1 Name, Sitz, Eintragung, Symbole.....	3
1.2 Grundsätze	3
1.3 Zweck und Aufgaben	3
1.4 Ruderjugend	4
1.5 Gemeinnützigkeit	4
1.6 Geschäftsjahr	4
1.7 Mitgliedschaften des LRVS	4
1.8 Ordnungen.....	4
2. Verbandsmitgliedschaft.....	4
2.1 Arten der Mitgliedschaft	4
2.2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
2.3 Beendigung der Mitgliedschaft	5
2.4 Ausschluss.....	5
2.5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	6
2.6 Beiträge und Umlagen.....	6
3. Organe, Gremien und Funktionen.....	7
3.1 Organe	7
3.2 Mitgliederversammlung	7
3.2.1 Grundlagen und Aufgaben	7
3.2.2 Zusammensetzung und Stimmrechte.....	7
3.2.3 Durchführung und Leitung	8
3.2.4 Ankündigung, Einladung, Tagesordnung	8
3.2.5 Beschlüsse, Wahlen, Protokoll	9
3.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
3.4 Vorstand	10
3.5 Präsidium	10
3.6 Amtsdauer, Ausscheiden und Ersatz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	10
3.7 Fachressorts und Arbeitsgruppen	11
3.8 Beauftragte.....	11
4. Vergütungen, Rechnungsprüfung, Auflösung, Liquidation	11
4.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	11
4.2 Rechnungsprüfung.....	12
4.3 Auflösung und Liquidation.....	12
5. Datenschutz.....	13
6. Inkrafttreten und Schlussbestimmung	13

Vorbemerkung

Satzung und Ordnungen des Landesruderverbandes Sachsen sind in ihrer sprachlichen Fassung wegen besserer Lesbarkeit in grammatisch männlicher Form gehalten. Sie sprechen ausdrücklich alle Geschlechter an.

1. Grundlagen

1.1 Name, Sitz, Eintragung, Symbole

- (1) Die Rudersportvereine und Ruderabteilungen im Freistaat Sachsen haben sich zum Landesruderverband Sachsen e.V. (LRVS) zusammengeschlossen. Der LRVS ist der Fachverband Rudern im Freistaat Sachsen.
- (2) Der LRVS hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden und ist in das Vereinsregister (VR 913) eingetragen.
- (3) Die Flagge ist rechteckig, in den Farben Weiß/Grün und trägt in der Mitte das Logo des LRVS. Der Wimpel des LRVS ist dreieckig und besteht aus den gleichen Farben und Elementen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des LRVS sind berechtigt, die Flagge oder den Wimpel zu führen. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

1.2 Grundsätze

- (1) Der LRVS tritt jeder Form von Gewalt - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist - entschieden entgegen. Der LRVS sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
- (2) Der LRVS achtet die allgemein gültigen Regeln des Sports, die auf Fairness und Kameradschaft beruhen. Der LRVS tritt für einen humanen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zu Ordnungen zur Unterbindung von Doping und Medikamenten-Missbrauch.
- (3) Der LRVS arbeitet politisch unabhängig und ist ein dem Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz verpflichteter Sportverein.

1.3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des LRVS ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports in all seinen Ausprägungen, und der Jugendhilfe.
- (2) Der LRVS nimmt alle Aufgaben wahr, die sich aus seiner Stellung als freiwilliger Zusammenschluss der Rudervereine bzw. Ruderabteilungen in Sachsen und als Mitglied des Deutschen Ruderverbandes ergeben und die Pflege des Rudersports sowie die Förderung der Sportjugend betreffen. Der LRVS unterstützt den Rudersport in allen seinen Formen für alle Alters- und Leistungsgruppen. Der LRVS setzt sich für den Gewässerschutz, die Landschaftspflege, den Erhalt und die Nutzbarmachung vorhandener Gewässer für den Rudersport sowie das Schaffen neuer Ruderreviere ein.

1.4 Ruderjugend

- (1) Die Ruderjugend Sachsen (RJS) ist die Jugendorganisation des LRVS. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die RJS ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Gemeinnützigkeit des LRVS gebunden.
- (2) Die RJS gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.
- (3) Die RJS nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung sowohl Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII als auch der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit für den LRVS wahr.
- (4) Die Kassenführung obliegt dem Vorstand des LRVS.

1.5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LRVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der LRVS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des LRVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LRVS. Der LRVS darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

1.6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.7 Mitgliedschaften des LRVS

- (1) Der LRVS ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V. sowie des Landessportbundes Sachsen e.V.
- (2) Der LRVS erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der o.g. Verbände als verbindlich an, sofern hiesige Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthalten.

1.8 Ordnungen

- (1) Der LRVS kann Ordnungen beschließen.

2. Verbandsmitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. fördernde Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder (Mitgliedsvereine) können werden:
 - a. gemeinnützige Rudervereine,
 - b. Ruderabteilungen eines gemeinnützigen Sportvereins,
 - c. Einrichtungen des Hochschulruderns oder des Schülerruderns,
 - d. Regattavereine/-verbände.
- (3) Als förderndes Mitglied kann dem LRVS jede volljährige natürliche und jede juristische Person beitreten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den sächsischen Rudersport besondere Verdienste erworben haben.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft im LRVS ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf die jeweilige Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten. Inhalte können in einer Aufnahmeordnung festgelegt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Beitragsordnung bestimmt wird. Diese kann in begründeten Fällen vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Lehnt das Präsidium das Aufnahmebegehren ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung muss schriftlich mit Begründung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorstand des LRVS eingehen. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt. Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Auflösung,
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Bei den übrigen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Tod der natürlichen oder durch Auflösung der juristischen Person,
 - c. durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz 1 b. und c. sowie Absatz 2 b. wird durch Präsidiumsbeschluss festgestellt.
- (5) Der Beschluss und seine Begründung müssen dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.

2.4 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss ist zulässig
 - a. wegen grober Verletzung der in der Satzung des LRVS genannten Grundsätze und Zwecke
 - b. wegen Schädigung des Ansehens des LRVS
 - c. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen des LRVS, gegen eine Anordnung von Organen des LRVS oder gegen sonstige Vorschriften des LRVS,
 - d. wegen der Verletzung mitgliedschaftlicher Pflichten aus 2.5,
 - e. wegen Beitragssäumigkeit, sofern der Rückstand mindestens ein Viertel des Jahresbeitrages umfasst und das Mitglied deshalb zweimal gemahnt worden ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Präsidium des LRVS. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied und das Präsidium des LRVS berechtigt.
- (3) Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von einem Monat schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Das Präsidium entscheidet mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

- (5) Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Präsidiums ist dem Mitglied schriftlich samt Begründung mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an das Präsidium zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten drei Monate.
- (9) Das Präsidium kann sofort mit Stellung oder Eingang eines Ausschlussantrages das Ruhen der Rechte der Mitgliedschaft für das betroffene Mitglied ganz oder teilweise festlegen. Die Festlegung gilt bis zum Beschluss des Präsidiums über den Antrag.

2.5 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Belange und Aufgaben sowie Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Verbandes im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten sowie nach Maßgabe der Beschlüsse und internen Regelungen und Richtlinien. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten des LRVS in allen Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des LRVS fallen.
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des LRVS sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereines gefährden könnte. Die Mitgliedsvereine haben dem LRVS alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder nach 2.1 Abs. 2 Buchstabe a und b sind verpflichtet, dem Vorstand spätestens vier Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres des LRVS die Zahl ihrer Mitglieder in Textform mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum LRVS die Beschlüsse seiner Organe sowie die Satzungen, Ordnungen und insbesondere die Bestimmungen des Deutschen Ruderverbandes sowie der World Rowing Federation an. Die Satzungen der Mitglieder dürfen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.

2.6 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr an den LRVS zu leisten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie weitere Verzugsfolgen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Außerordentliche Beiträge (Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des LRVS, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

3. Organe, Gremien und Funktionen

3.1 Organe

- (1) Die Organe des LRVS sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. das Präsidium,
 - c. der Vorstand.

3.2 Mitgliederversammlung

3.2.1 Grundlagen und Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des LRVS. Sie findet jährlich als Delegiertenversammlung statt.
- (2) In Jahren, in den Wahlen stattfinden, heißt die MV: Landesrudertag.
- (3) Die MV ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (4) Die MV kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.
- (5) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr, der zugleich den Rahmenvorschlag für das nächste Geschäftsjahr darstellt,
 - e. Beschlussfassung zur Beitragsordnung und zu Umlagen,
 - f. die Wahl des Vorstandes
 - g. die Wahl des Präsidiums
 - h. die Wahl der Kassenprüfer,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.

3.2.2 Zusammensetzung und Stimmrechte

- (1) Die MV setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Das Präsidium des LRVS nimmt teil.
- (2) Auf den MV sind diejenigen ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die ihre Beiträge bezahlt haben oder denen Beiträge vom Vorstand gestundet worden sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder nach 2.1 a) und b) haben mindestens je zwei Stimmen, übersteigt ihre Mitgliederzahl 50, so erhöht sich die Stimmenzahl je angefangene 25 um je eine weitere Stimme.
- (4) Ordentliche Mitglieder nach 2.1 c) und d) haben je zwei Stimmen.
- (5) Das Stimmrecht wird geschlossen für alle Stimmen durch eine delegierte Person, in der Regel durch ein Vorstandsmitglied oder ein Abteilungsleitungsmitglied des ordentlichen Mitgliedes ausgeübt. Die entsprechende Vollmacht ist vor Beginn der MV schriftlich nachzuweisen.
- (6) fördernde Mitglieder haben als solche kein Stimmrecht.
- (7) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (8) Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

3.2.3 Durchführung und Leitung

- (1) Die MV soll grundsätzlich in Präsenz durchgeführt werden. In begründeten Fällen kann diese hybrid oder digital durchgeführt werden.
- (2) Bei hybrider oder digitaler Durchführung ist jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren zulässig. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der LRVS die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Beschlussfassung und Wahlen können unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
- (3) Die Leitung der MV erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten oder einer von ihnen bestimmten Versammlungsleitung.

3.2.4 Ankündigung, Einladung, Tagesordnung

- (1) Die MV wird durch den Vorstand unter Angabe eines vorläufigen Termins und der vorläufigen Tagesordnung in Textform angekündigt. Die Ankündigung hat mindestens acht Wochen vor diesem Termin zu erfolgen.
- (2) Vorschläge zur Änderung der vorläufigen Tagesordnung oder Anträge, die in der MV zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens fünf Wochen vor dem vorläufigen Termin in Textform unter Angabe der Gründe und ggf. Beschlussvorschlag an den Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Vorschläge und Anträge in die endgültige Tagesordnung und informiert die MV über ggf. Ablehnungen von Anträgen.
- (3) Die MV wird durch den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes und des endgültigen Termines sowie der endgültigen Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse; eine Einladung per E-Mail erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen. Sie muss jedoch mindestens 2 Wochen betragen. Die Verkürzung muss durch den Vorstand begründet werden.
- (4) Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beantragen, dass weitere von ihm zu benennende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der MV bekanntgegeben werden. Die MV beschließt über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung. Der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung ist nicht zulässig, soweit er sich um die Auflösung des LRVS, um eine Satzungsänderung, um die Änderung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage handelt.
- (5) Änderungen der Satzung können vom Präsidium oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens sechs Wochen vor der beschlussfassenden MV beantragt werden.
- (6) In der MV selbst können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung nur gestellt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Ist dies der Fall, so ist die Tagesordnung entsprechend zu erweitern. Über diese Erweiterungen darf nur beraten, diskutiert und informiert werden, Beschlüsse werden nicht gefasst.

3.2.5 Beschlüsse, Wahlen, Protokoll

- (1) Die MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die MV entscheidet durch Beschlüsse.
- (3) Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wird nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder sein Vertreter. Der wortgenaue Inhalt der Beschlüsse sowie das Abstimmergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn der Versammlungsleiter oder ein ordentliches Mitglied dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- (6) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Versand des Protokolls (schriftlich oder in Textform per E-Mail) der MV angefochten werden.
- (7) Wahlen erfolgen geheim, falls die MV nicht einstimmig beschließt, die Wahl offen durchzuführen.
- (8) Über jede MV ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern binnen eines Monats nach der Versammlung übermittelt. Die Übermittlung kann schriftlich oder in Textform per E-Mail erfolgen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versand schriftlich oder in Textform per E-Mail ein Einspruch erhoben wird. Die Behandlung des Einspruchs durch das Präsidium und die entsprechende Mitteilung an das Mitglied hat innerhalb von jeweils 4 Wochen zu erfolgen. Stimmt das Präsidium dem Einspruch zu, wird das Protokoll entsprechend ergänzt. Stimmt es nicht zu, so ist dies dem Mitglied mit Begründung der Ablehnung mitzuteilen. Dieses hat in diesem Fall das Recht, seinen Einspruch bei der nächsten MV zur Abstimmung zu stellen.

3.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche MV sind einzuberufen, wenn,
 - a. die Interessen des LRVS es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt,
 - b. mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie der Gründe beantragen.
- (2) In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat.
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen MV sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regeln der MV sinngemäß.

3.4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. einem Präsidenten,
 - b. zwei Vizepräsidenten,
 - c. einem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB) sind die Personen nach Abs. 1 lit. a. bis c. Sie vertreten den LRVS durch zwei Mitglieder gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des LRVS. Er ist für alle Angelegenheiten der Geschäftsführung zuständig, sofern sie nach dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen sind.
- (4) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.5 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht neben dem Vorstand zusätzlich aus:
 - a. bis zu acht weiteren Personen,
 - b. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der RJS,
 - c. dem Geschäftsführer.
- (2) Das Präsidium arbeitet nach den Bestimmungen der Satzung des LRVS und hat die von der MV gefassten Beschlüsse durchzuführen.
- (3) Das Präsidium
 - a. erarbeitet gemeinsam inhaltliche und strategische Ziele des LRVS und wirkt an deren Verwirklichung mit,
 - b. berät den Vorstand,
 - c. ist für die Bildung und Berufung von Fachressorts und Arbeitsgruppen zuständig,
 - d. wirkt an der Erstellung des Haushaltsplanes mit,
 - e. erlässt eine Finanzordnung,
 - f. benennt die Delegierten für die Verbände, in denen der LRVS Mitglied ist,
 - g. unterstützt bei der Repräsentation des LRVS.
- (4) Das Präsidium legt die interne Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte nach Kompetenz in eigener Zuständigkeit fest.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

3.6 Amtsdauer, Ausscheiden und Ersatz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder 3.1 (1) b. und c. beträgt grundsätzlich vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zu wählende Organmitglieder sollen nur Personen von ordentlichen Mitgliedern des LRVS sein.
- (3) Scheidet ein Vorstand- oder Präsidiumsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist das Präsidium berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder bleiben bis zur nächsten MV im Amt, bei Bestätigung durch die nächste MV bis zur nächsten Wahl. Das kooptierte Mitglied ist bis zur nächsten MV voll stimmberechtigt. Vorstand und Präsidium sind berechtigt, die Verteilung der Aufgaben ihrer Mitglieder erneut zu beschließen.
- (4) Die Sitzungen der Organe können in Präsenz, hybrid oder digital durchgeführt werden.

- (5) Der Vorstand und das Präsidium beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Organmitglieder, bei Umlaufbeschlüssen mit der Mehrheit der jeweiligen Organmitglieder. Das Umlaufverfahren ist in den Geschäftsordnungen näher geregelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der die Sitzung leitenden Person den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

3.7 Fachressorts und Arbeitsgruppen

- (1) Durch das Präsidium des LRVS können jederzeit Fachressorts gebildet und aufgelöst werden.
- (2) In den Fachressorts sollen vor allem die verbandlichen Fachaufgaben abgebildet sein. Dazu gehören unter anderem: Leistungssport, Breitensport, Wanderrudern, Bildung und Lehre, Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsentwicklung, Wettkampf- und Regattawesen, Wettkampfrichter, Ruderreviere und Umwelt.
- (3) Die Fachressorts werden durch Mitglieder des Präsidiums geleitet. Weitere Mitglieder der Fachressorts werden auf Vorschlag der Leitung des Fachressorts vom Präsidium berufen.
- (4) Die Leitung eines Fachressorts kann aus dem Kreis der Fachressortmitglieder einen Vertreter benennen, die ihn im begründeten Verhinderungsfall beratend im Präsidium vertritt. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachressorts teilzunehmen.
- (5) Die Fachressorts arbeiten im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums eigenständig.
- (6) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand oder das Präsidium Arbeitsgruppen einsetzen. Die Tätigkeitsbeschreibung, Leitung und Besetzung werden durch das jeweilige Organ festgelegt.
- (7) Arbeitsgruppen haben eine beratende und vorschlagende Funktion.

3.8 Beauftragte

- (1) Durch den Vorstand werden gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte bestellt. Ebenso können für spezielle Aufgaben oder Aufträge Beauftragte Personen bestellt werden.
- (2) Beauftragte Personen dürfen nicht Mitglied im Präsidium des LRVS oder im Sprecherrat der RJS sein.
- (3) Beauftragte haben folgende allgemeine Aufgaben, die in einer jeweiligen gesonderten Aufgabenbeschreibung konkretisiert werden:
 - a. präventive Beratung der Gremien, Funktionsträger und Mitarbeiter,
 - b. Prüfung möglicher Verstöße und Bewertung deren Relevanz,
 - c. Abgabe von Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage an die Organe und Funktionsträger.
- (4) Folgende Beauftragte Personen sind ständig zu bestellen:
 - a. Datenschutzbeauftragte,
 - b. Beauftragte Person Kinderschutz,
 - c. Anti-Doping-Beauftragte.

4. Vergütungen, Rechnungsprüfung, Auflösung, Liquidation

4.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach 4.1 (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Präsidiums, der Fachressorts oder vom Vorstand beauftragte Dritte einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der haushalts- und steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des LRVS.

4.2 Rechnungsprüfung

- (1) Die MV wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Kassenprüfer oder bei Ausscheiden aller Kassenprüfer das Präsidium, kommissarisch Kassenprüfer berufen. Die Kassenprüfer bleiben bis zur nächsten MV im Amt, bei Bestätigung durch die nächste MV bis zur nächsten Wahl.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung und das Rechnungswesen zu prüfen und darüber einen Bericht zu erstellen. Die Kassenprüfer können Zwischenprüfungen jederzeit vornehmen und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung, bei der MV, über die Entlastung des Vorstandes ab.

4.3 Auflösung und Liquidation

- (1) Der LRVS kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen MV mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit aufgelöst werden, wenn Vertreter mit mindestens Zweidrittel der Stimmen sämtlicher Mitglieder erschienen sind. Ist die hiernach erforderliche Stimmenzahl in der Versammlung nicht vertreten, so ist eine mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufende weitere MV ohne Rücksicht auf die Zahl der dann vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (2) In der MV, die die Auflösung beschließt, sind drei Liquidatoren zu wählen. Sie haben die Verbindlichkeiten des LRVS zu regeln. Das nach der Liquidation verbleibende Verbandsvermögen ist gemäß Absatz 3 zu verwenden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports oder der Jugendhilfe.

5. Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LRVS werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene und/oder organisationsbezogene Daten über persönliche und/oder sachliche Verhältnisse a) der Mitglieder des LRVS, b) der Mitglieder und Mitarbeiter der Mitglieder des LRVS, erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des LRVS sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Mitarbeiter auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch den LRVS hinzuweisen und - wo erforderlich - deren Zustimmung einzuholen.
- (3) Der LRVS macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern der Mitglieder des LRVS veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwänden gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
- (4) Den Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des LRVS und allen Mitarbeitern oder sonst für den LRVS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem LRVS hinaus. Eine Weitergabe von Daten zu Vermarktungszwecken ist untersagt.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte wird unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf nicht einem anderen Organ des LRVS mit Ausnahme der MV angehören.
- (7) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten eine Datenschutzordnung erlassen.

6. Inkrafttreten und Schlussbestimmung

- (1) Die Neufassung dieser Satzung wurde am 09.03.2024 in Eilenburg beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (3) Das Präsidium wird ermächtigt, etwaige empfohlene Satzungsänderungen durch das Registergericht oder das Finanzamt zur Erlangung oder Änderung der Eintragung gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.